

Titel:

Anspruch auf aufsichtliches Einschreiten der Datenschutzbehörde wegen Weitergabe privater Telefonnummer

Normenketten:

DS-GVO Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f, Art. 58 Abs. 2 lit. i, Art. 83, Art. 88 Abs. 1
BDSG § 26 Abs. 1 S. 1

Leitsätze:

1. Aus der DS-GVO kann sich unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise ein Anspruch auf aufsichtliches Einschreiten ergeben, die Aufsichtsbehörde also vom Datenbetroffenen zu einem Einschreiten gegen den Datenverantwortlichen verpflichtet werden. Ein solcher Anspruch ist allerdings lediglich bei einer Ermessensreduktion auf null zu bejahen. (Rn. 19) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die Verhängung eines Bußgeldes (Art. 58 Abs. 2 Buchst. i), Art. 83 DS-GVO) steht im Ermessen der Datenschutzaufsichtsbehörde. (Rn. 20) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Anspruch auf aufsichtliches Einschreiten der Datenschutzbehörde, Anspruch auf Verhängung eines Bußgeldes gegenüber Dritten, Weitergabe privater Telefonnummer, GPS-Ortung, Transparenzgebot, Datenweitergabe, Weitergabe, Telefonnummer, Dritter, Bußgeld, Einschreiten, Datenschutzbehörde

Fundstellen:

LSK 2020, 10429
ZD 2020, 607
BeckRS 2020, 10429

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
 2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt die Verhängung eines Bußgeldes durch das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht gegenüber der Beigeladenen.

2

Am 3. Juli 2018 reichte der Kläger bei dem Beklagten eine Online-Beschwerde gegen die Beigeladene ein. Er sei von Ende Mai 2018 an bei der Beigeladenen auf 450,00 EUR-Basis als Aushilfsfahrer beschäftigt gewesen. Nach erheblichen Meinungsverschiedenheiten sei das Arbeitsverhältnis am 21. Juni 2018 während der Probezeit gekündigt worden. Daraufhin habe er die Hauptauftraggeber (F.... .. GmbH, D..... .. und Presseverlag ...) schriftlich über außergewöhnliche betriebliche Ereignisse bzw. persönliche Erlebnisse bei der Beigeladenen in Kenntnis gesetzt. Diese hätten sich dann mit der Firma P.... Kurierdienste in Verbindung gesetzt. Die Beigeladene sei ein Subunternehmen der P.... GmbH. Die Firma ... habe ihn dann am 27. Juni 2018 um 15:33 Uhr über seinen privaten Festnetzanschluss, welcher nicht im Telefonbuch stehe, kontaktiert, um sich bei ihm über seine Mitteilung an die Hauptauftraggeber zu beschweren. Auf Nachfrage habe der Hauptauftraggeber Pressehaus eine Weitergabe seiner privaten Festnetznummer an

die Firma P.... verneint. Er habe auch noch nie persönlich mit der Firma P.... zu tun gehabt. Daher könne seine private Nummer nur von der Beigeladenen weitergegeben worden sein.

3

Der Beklagte forderte die Beigeladene mit Schreiben vom 10. August 2018 zur Stellungnahme auf.

4

Am 1. August 2018 reichte der Kläger bei dem Beklagten eine weitere Online-Beschwerde gegen die Beigeladene ein. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses habe er festgestellt, dass alle Mitarbeiter über ein in den Firmenfahrzeugen eingebautes GPS-Ortungssystem permanent überwacht würden. Darüber sei er zu keinem Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt worden. Dabei hätte die Beigeladene hierzu schriftliche Einverständnisse (§ 4a BDSG) einholen müssen.

5

Mit Schreiben vom 22. August 2018 forderte die Beklagte die Beigeladene auch hierzu zur Stellungnahme auf.

6

Nach Fristverlängerung führte die Beigeladene durch Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 15. Oktober 2018 aus, dass der Kläger seine Telefonnummer im Rahmen des bestandenen und von ihm gekündigten Arbeitsverhältnisses an die Beigeladene weitergegeben habe. Da sich der Kläger bei der F.... ... GmbH unter Behauptung unrichtiger Tatsachen über die Beigeladene beschwert habe und diese ihrerseits Subunternehmerin der Firma P.... sei, habe die F.... ... GmbH den Auftragnehmer, die Firma P...., um Stellungnahme zu diesen Vorwürfen gebeten. Um diese zeitnah abzugeben, habe die Beigeladene im Rahmen der Wahrung berechtigter Interessen die ihr bekannte Telefonnummer des Klägers an die Firma P.... weitergeben dürfen. Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Regelungen könne hierin nicht gesehen werden. Dem Kläger sei auch bekannt gewesen, dass die Fahrzeuge der Beigeladenen mit GPS-Ortungssystem ausgestattet seien. Die Ausrüstung der Fahrzeuge mit einem solchen System sei Vorgabe der Auftraggeber. Damit verbunden sei nicht die Überwachung des Fahrers, sondern die Sicherheit der Auslieferung von Waren. Vorliegend handele es sich nicht um Mitarbeiterdaten, sondern um Bedingungen der Auftraggeber im Rahmen der Abwicklung des Auftragsverhältnisses. Darüber hinaus sei der Arbeitgeber berechtigt, Mitarbeiterdaten zu verarbeiten, wenn dies für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sei (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG). Es sei die Anmerkung erlaubt, dass es dem Kläger darum gehe, das Geschäft und den Ruf der Beigeladenen zu schädigen. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass eine GPS-Ortung auf gesetzlicher Grundlage (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG) möglich sei. Einer Einwilligung habe es nicht bedurft. Falls eine Aufzeichnung stattfinde, dürfe der jeweilige Standort nur punktuell in gewissen Zeitabständen festgestellt werden und keine permanente Aufzeichnung erfolgen, da dies ansonsten zu einer zu starken Überwachung der Fahrer führen würde. Hierauf werde die Beigeladene hingewiesen. Die Fahrer müssten über die GPS-Ortung informiert werden. Hier gingen die Darstellungen auseinander. Eine weitere Aufklärung sei nicht möglich. Nach Schilderung der Beigeladenen habe diese die private Telefonnummer in gutem Glauben weitergegeben. Falls eine Löschung der Telefonnummer bei der Firma P.... gewollt sei, könne eine solche verlangt werden.

7

Mit E-Mail vom 15. Januar 2019 „beschwerte“ sich der Kläger beim Landesamt über die Behandlung seiner Eingaben. Es handele sich vorliegend um keine Bagatellen. Seine Grundrechte seien aufs Größte verletzt worden. Im Arbeitsgerichtsprozess am 20. Dezember 2018 habe Frau ... nochmals ausdrücklich zugegeben, ihn per GPS überwacht zu haben. Davon sei er nicht informiert worden. Dies entspreche einer Schutzbehauptung. Von Aussage gegen Aussage könne keine Rede sein. Die Beweislast liege eindeutig bei der Beigeladenen. Er bitte um Nachuntersuchung seiner beiden Anzeigen und ordentliche Strafverfolgung bzw. Verhängung eines Bußgeldes. Ansonsten könne die Beigeladene weiter schalten und walten wie sie wolle.

8

Mit Schreiben vom 25. Februar 2019 wies der Beklagte darauf hin, dass sein Augenmerk in erster Linie darauf gerichtet sei, dass in der Zukunft rechtmäßige Zustände bestünden. Wie bereits dargestellt, sei der GPS-Einsatz in Dienstfahrzeugen für bestimmte Zwecke in einem gewissen Rahmen zulässig. Bezüglich der Weitergabe der privaten Telefonnummer sei eine Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f

DSGVO durchzuführen. Angesichts der Sachlage halte das Landesamt die Weitergabe im vorliegenden Fall für vertretbar.

9

Der Kläger hat mit Schreiben vom 4. März 2019 Klage gegen die „endgültige Einstellung meiner Anzeige bei dem Bayerischen Landesamt für Datenschutz vom 25. Februar 2019“ erhoben. Es sei natürlich verständlich und logisch, dass Transportunternehmer wegen der Sicherheit des Frachtgutes und der Fahrzeuge eine GPS-Überwachung durchführen. Aber dann hätten die durchführenden Unternehmen diese Überwachungsmaßnahmen auch den eingesetzten Mitarbeitern mitzuteilen und um entsprechende schriftliche Zustimmung zu bitten, zumal dies nach § 4a BDSG auch gesetzlich vorgeschrieben sei. Die private Telefonnummer habe er der Beigeladenen überlassen, damit diese ihn kontaktieren könne. Einer Weitergabe an Dritte habe er aber nicht zugestimmt. Es gehe ihm persönlich um ein ordentliches Bußgeldverfahren.

10

In einem Schreiben vom 20. März 2019 legte der Kläger „weitere Beweggründe der Klage“ dar. Auf die Ausführungen wird Bezug genommen.

11

Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 führt das Landesamt aus, dass bezüglich des GPS-Einsatzes grundsätzlich eine Informationspflicht gemäß Art. 13 DSGVO bestehe. Beide Seiten behaupteten hier Gegenteiliges. Ein Datenschutzverstoß sei bei dieser Sachlage nicht erwiesen. Eine weitere Aufklärung sei mit verhältnismäßigen Mitteln nicht möglich. Die Beweislast liege bei demjenigen, der den Datenschutzverstoß behaupte. Die Beigeladene sei aufgefordert worden, mitzuteilen, aus welchen Gründen der Kläger den GPS-Einsatz kenne.

12

Mit Schreiben vom 9. Juli 2019 übermittelte das Landesamt ein Schreiben der Bevollmächtigten der Beigeladenen vom 27. Juni 2019, mit dem dieser ausführt, der Kläger habe spätestens am 29. Mai 2018 vom GPS-Ortungssystem gewusst. Der Kläger habe Frau ... gefragt, was das schwarze Kästchen auf dem Armaturenbrett unter dem Fenster des Fahrzeugs, mit dem er fuhr, bedeute.

13

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte verwiesen. Zum Verlauf der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

14

Die zulässige Klage ist unbegründet.

15

1. Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage statthaft. Der Kläger begehrt - wie er in der mündlichen Verhandlung vom 16. März 2020 klargestellt hat - die Verhängung eines Bußgeldes durch das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht gegenüber der Beigeladenen. Damit verfolgt der Kläger eine konkrete Form aufsichtlichen Einschreitens des Landesamtes nach Art. 58 Abs. 2 Buchst. i) in Verbindung mit Art. 83 DS-GVO. In Anbetracht der Rechtsprechung der Kammer, dass ein Anspruch auf Einschreiten des Beklagten unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht kommt (VG Ansbach, U.v. 8.8.2019 - AN 14 K 19.00272 -, juris) ist der Kläger als klagebefugt gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog bzw. Art. 78 Abs. 1 DS-GVO anzusehen.

16

2. Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat vorliegend keinen Anspruch gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht auf Verhängung eines Bußgeldes gegenüber der Beigeladenen aus Art. 58 Abs. 2 Buchst. i) in Verbindung mit Art. 83 DS-GVO.

17

Nach Art. 58 DS-GVO verfügt das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht über sämtliche dort aufgeführten Untersuchungs-, Abhilfe-, Genehmigungs- und beratenden Befugnisse. Unter anderem verfügt sie auch über die Abhilfebefugnis, die es ihr gestattet, eine Geldbuße gemäß Art. 83 zu verhängen,

zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz genannten Maßnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalls (Art. 58 Abs. 2 Buchst. i) DS-GVO).

18

Art. 58 DS-GVO regelt das Verhältnis Aufsichtsbehörde zu Datenverantwortlichem. Diese Befugnisse stehen im Ermessen („gestatten“) des Landesamtes (siehe etwa zu den Abhilfebefugnissen Eichler, in: Wolff/Brink BeckOK Datenschutzrecht 31. Edition 1.5.2019, Art. 58 DS-GVO Rn. 18). Die Ausübung der Befugnisse erfolgt vorbehaltlich geeigneter Garantien einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe (Art. 58 Abs. 4 DS-GVO). Auch für das Verhältnis Datenbetroffener zu Datenverantwortlichem sieht die DS-GVO in Art. 79 das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf vor. Er kann sich unmittelbar gegen ihn betreffende Verletzungen von Datenschutzvorschriften gegenüber dem Verantwortlichen (vor den Zivilgerichten) zur Wehr setzen. Der betroffenen Person steht aber auch ein wirksamer Rechtsbehelf gegen die Aufsichtsbehörde zu. Nach Art. 78 Abs. 1 DS-GVO hat jede natürliche und juristische Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde. Nach Art. 78 Abs. 2 DS-GVO ist das unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs der Fall, wenn sich die Aufsichtsbehörde nicht mit einer Beschwerde der betroffenen Person befasst oder diese nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat. Die Existenz des Art. 78 Abs. 1 DS-GVO zeigt, dass eine inhaltliche Befassung des Gerichts mit der Abschlussmitteilung des Landesamtes von der DS-GVO nicht ausgeschlossen wurde. Erwägungsgrund 141 legt ein solches Verständnis nahe, wenn in Satz 1 gefordert wird, jede betroffene Person sollte das Recht haben, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Beschwerde ablehnt, obwohl dies zum Schutz der Rechte der betroffenen Person notwendig ist.

19

Nach der Rechtsprechung der Kammer kann sich aus der DS-GVO unter bestimmten Voraussetzungen daher ausnahmsweise auch ein Anspruch auf aufsichtliches Einschreiten ergeben, die Aufsichtsbehörde also vom Datenbetroffenen zu einem Einschreiten gegen den Datenverantwortlichen verpflichtet werden. Ein solcher Anspruch ist allerdings lediglich bei einer Ermessensreduktion auf null zu bejahen (VG Ansbach, U.v. 8.8.2019 - AN 14 K 19.00272 -, juris Rn. 43; in diese Richtung auch OVG Hamburg, U.v. 7.10.2019 - 5 Bf 279/17 -, juris Rn. 63 ff.).

20

Auch die Verhängung eines Bußgeldes steht nach Auffassung der Kammer im Ermessen der Datenschutzaufsichtsbehörde. Art. 58 Abs. 2 Buchst. i) DS-GVO gestattet es den Aufsichtsbehörden, eine Geldbuße gemäß Art. 83 DS-GVO zu verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz genannten Maßnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalls. Art. 83 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO spricht zwar zunächst davon, dass Geldbußen je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 Buchst. a) bis h) und j) verhängt „werden“ und ist damit nicht eindeutig. Art. 83 Abs. 2 Satz 2 DSGVO ist insoweit aber deutlich. Dort heißt es: „Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betracht wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt“. Diese Formulierungen, aber auch die Formulierung der einschlägigen Erwägungsgründe 148 und 150 legen keine Verpflichtung der Aufsichtsbehörden zur Verhängung von Geldbußen nahe. Erwägungsgrund 148 postuliert, dass im Interesse einer konsequenteren Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung bei Verstößen gegen diese Verordnung zusätzlich zu den geeigneten Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde gemäß dieser Verordnung verhängt, oder an Stelle solcher Maßnahmen Sanktionen einschließlich Geldbußen verhängt werden „sollten“ (Satz 1). Im Falle eines geringfügigeren Verstoßes oder falls die voraussichtlich zu verhängende Geldbuße eine unverhältnismäßige Belastung für eine natürliche Person bewirken würde, könne anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung erteilt werden (Satz 2). In Erwägungsgrund 150 Satz 1 heißt es, jede Aufsichtsbehörde „sollte“ befugt sein, Geldbußen zu verhängen, um die verwaltungsrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen die DS-GVO zu vereinheitlichen und ihnen mehr Wirkung zu verleihen. In Anbetracht des Gesetzgebungsverfahrens und vor dem Hintergrund der zurückhaltenden Ahndungspraxis der Aufsichtsbehörden unter der Geltung der Datenschutzrichtlinie wird die Verhängung einer Geldbuße bei Vorliegen der Voraussetzungen zwar teilweise für verpflichtend gehalten (so etwa Bergt, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG 2. Auflage 2018 Art. 83 DS-GVO Rn. 30 ff.). Überwiegend wird jedoch angesichts des Wortlautes der Norm in Zusammenschau mit den einschlägigen Erwägungsgründen auch hinsichtlich des „Ob“ ein Ermessen der Aufsichtsbehörden bejaht (siehe Frenzel,

in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG 2. Auflage 2018, Art. 83 DS-GVO Rn. 8 ff.; Eckhardt, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien 4. Auflage 2019, Art. 83 DS-GVO Rn. 21; Holländer, in: Wolff/Brink BeckOK Datenschutzrecht 31. Edition 1.11.2019, Art. 83 DS-GVO Rn. 26.1). Dieses Verständnis entspricht der innerstaatlichen Dogmatik, nach der die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde liegt (Opportunitätsprinzip des § 47 Abs. 1 OWiG). Auch aus den zur EUweit einheitlichen Anwendung und Festsetzung von Geldbußen ausgearbeiteten Leitlinien des dafür gemäß Art. 70 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Buchst. k) DS-GVO zuständigen Datenschutzausschusses lässt sich nichts anderes entnehmen.

21

Eine Reduktion dieses Entschließungsermessens auf null ist vorliegend nicht anzunehmen. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor. Zunächst wäre nach Art. 83 Abs. 1 DS-GVO ein Verstoß gegen die DS-GVO gemäß den Abs. 4, 5 und 6 DS-GVO zu fordern. Zudem müsste die Verhängung eines Bußgeldes die einzig mögliche Abhilfemaßnahme sein, die in vorliegendem Fall zur Schaffung rechtmäßiger Zustände führt.

22

Der Kläger beruft sich vorliegend zu Unrecht auf einen Datenschutzverstoß der Beigeladenen durch die Weitergabe seiner privaten Telefonnummer an die Firma P.... Die Weitergabe der Telefonnummer war nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DS-GVO nicht rechtswidrig. Die Weitergabe der privaten Telefonnummer stellt zwar eine Verarbeitung (Offenlegung durch Übermittlung, vgl. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) personenbezogener Daten (vgl. zur Definition Art. 4 Nr. 1 DS-GVO) dar. Diese war jedoch zur Wahrung der berechtigten Interessen der Beigeladenen erforderlich. Es überwogen auch nicht die Interessen oder Grundrechte oder Grundfreiheiten des Klägers. Ein überwiegend berechtigtes Interesse (siehe hierzu auch Erwägungsgrund 47) der Beigeladenen ist vorliegend zu bejahen, weil die Weitergabe dem betrieblichen und wirtschaftlichen Interesse der Beigeladenen entsprach und der Eingriff in die Rechte des Klägers von geringem Gewicht ist. Der Kläger hatte sich unter anderem bei der F.... GmbH über die Beigeladene, die Subunternehmerin der Firma P.... ist, beschwert („außergewöhnliche betriebliche Ereignisse bzw. persönliche Erlebnisse“). Daraufhin hatte die F.... GmbH sich mit der Firma P.... in Verbindung gesetzt und diese hatte nach Weitergabe der Telefonnummer durch die Beigeladene den Kläger telefonisch um Stellungnahme zu den Vorwürfen gebeten. Es liegt auf der Hand, dass solche Vorwürfe für die Vertragsbeziehungen der Unternehmen relevant sein können. Das wirtschaftliche Interesse, die Vorwürfe aufzuklären, ist daher als hoch zu gewichten. Der Eingriff in die Rechte des Klägers ist demgegenüber als geringer anzusehen. Die Weitergabe stand im betrieblichen Zusammenhang. Sie erfolgte gegenüber einem Unternehmen, mit dem die Beigeladenen in enger wirtschaftlicher Beziehung steht. Auch ist es nicht ungewöhnlich, dass jemand, der gegenüber Kunden seines Arbeitgebers Vorwürfe erhebt, damit konfrontiert wird. Die Einschätzung des Landesamtes, dass die Weitergabe vertretbar war, teilt das Gericht vor diesem Hintergrund.

23

Auch ein Datenschutzverstoß durch die GPS-Überwachung steht nicht fest. Es spricht vieles dafür, dass der GPS-Einsatz in vorliegendem Fall grundsätzlich nach Art. 88 Abs. 1 DS-GVO in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG - dabei handelt es sich um eine lex specialis zu Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) DS-GVO - für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich war. Insbesondere der Schutz von Betriebsmitteln vor Dritten, aber auch das Flottenmanagement - worauf sich auch die Beigeladene beruft - können legitime Zwecke zum Einsatz von GPS-Ortung darstellen (vgl. dazu die umfangreichen Kommentierungen von Bayers, in: Werth/Herberger/Wächter/Sorge, Daten- und Persönlichkeitsschutz im Arbeitsverhältnis 2. Auflage 2019, VII. GPS-Ortung Rn. 10 ff.; Gola, in: Gola/Heckmann, BDSG 13. Auflage 2019, § 26 Rn. 74; Maschmann, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG 2. Auflage 2018, § 26 BDSG Rn. 52). Hierzu hat die Beigeladene transparent vorzugehen. Dem Kläger muss der GPS-Einsatz grundsätzlich offen gelegt werden. In welcher Art und Weise die Offenlegung erfolgt, ist Entscheidung des Arbeitgebers. Die Offenlegung hat der Arbeitgeber nachzuweisen (vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO). Eine bestimmte Form dieses Nachweises verlangt die DS-GVO aber nicht. Der substantiierte Vortrag der Beigeladenen, wonach der Kläger bei der Einstellung gefragt habe, was das schwarze Kästchen im Fahrzeug bedeutete, worauf sie geantwortet habe, es handele sich um eine GPS-Ortung, legt eine Offenlegung aus Sicht des Gerichts nahe. Jedenfalls spricht bereits die offene Anbringung für eine transparente Handhabung, wenngleich eine Dokumentation über eine Aufklärung freilich nicht vorgelegt

worden war. Vorliegend kann jedoch offen bleiben, ob die Beigeladene dem Transparenzgebot hinreichend nachgekommen ist.

24

Jedenfalls ist die Verhängung eines Bußgeldes nicht zwingend erforderlich um rechtmäßige Zustände zu schaffen. Das Auswahlermessen der Behörde hinsichtlich der Abhilfebefugnisse des Art. 58 Abs. 2 DS-GVO ist insoweit nicht auf null reduziert. Die Tatsache, dass das Beschäftigungsverhältnis des Klägers mit der Beigeladenen längst beendet ist, bedeutet nicht, dass zur Abhilfe nur mehr die Verhängung eines Bußgeldes in Betracht kommt. Nähme man vorliegend einen Datenschutzverstoß wegen Verletzung des Transparenzgebots bei GPS-Einsatz an, so wäre dieser als nicht so schwerwiegend anzusehen, dass eine Sanktion unbedingt erforderlich erscheint.

25

Nachdem bereits keine Ermessensreduzierung auf null vorliegt, kommt es auf die weitere, für die Begründetheit der Klage ebenfalls positiv zu beantwortende Frage, ob ein Datenbetroffener überhaupt einen subjektiv-rechtlichen Anspruch (vgl. zu dessen Erforderlichkeit für die Begründetheit einer allgemeinen Leistungsklage Wysk, VwGO 2. Auflage 2016, § 42 Rn. 80) auf die Verhängung einer Geldbuße gegen den Datenverantwortlichen haben kann oder ob er die Wahl der Aufsichtsbehörde zwischen den Befugnissen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO nicht beeinflussen kann, nicht an.

26

3. Die Kostenfestsetzung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. ZPO.